

Datenschutz in der Tierarztpraxis

Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung

Holger Lorenz

Seit dem 25.05.2018 gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) grundlegend auch in Deutschland. In der Novemberausgabe 2017 des Deutschen Tierärzteblatts erfolgte bereits eine entsprechende vorausschauende abstrakte Betrachtung des Themas durch Rechtsanwalt Ole Ziegler. Mit diesem Artikel sollen nunmehr eine Handlungsempfehlung und weitere Hinweise gegeben werden*.

Für die nachfolgenden Ausführungen ist unbedingt zu beachten, dass sie aufgrund der Vielfalt möglicher Konstellationen in Ihrem individuellen Umfeld nur pauschal ohne Berücksichtigung spezifischer Gegebenheiten erfolgen können. Dadurch wird keine Rechtsberatung diesbezüglich ersetzt. Das Einholen einer zusätzlichen Einschätzung, zugeschnitten auf die konkreten Umstände bei Ihnen vor Ort, z. B. durch einen zertifizierten Datenschutzbeauftragten, wird daher ausdrücklich empfohlen!

Der Grundsatz des Datenschutzes dreht sich immer um den Begriff der „**personenbezogenen Daten**“: „... alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind“ (Art. 4 Satz 1 Nr. 1). Darüber hinaus werden in Art. 9 besondere Kategorien dieser personenbezogenen Daten definiert, z. B. Gesundheitsdaten, deren Verarbeitung an noch strengere Voraussetzungen geknüpft wird.

Personenbezogene Daten müssen durch einen Verantwortlichen (hier speziell Praxis-/Klinikinhaber/Geschäftsführer etc., also Sie), verarbeitet werden. Indem Sie kurativ und/oder gewerblich tätig sind, verarbeiten Sie nach der Definition quasi per se personenbezogene Daten, dies erklärt sich spätestens aus den folgenden Zeilen.

Der Tierhalter in der Praxis

Gehen wir von folgendem gedachten Fall aus: **Tierhalter Max Müller** mit **Hund Canis** erscheint in der Tierarztpraxis von Dr. Veterin. Er wird von der Tiermedizinischen Fachangestellten (TFA) an einer Theke in Empfang genommen und es werden, da Neupatient, die Daten des Tieres abgefragt sowie die des Halters. Zu diesem Zeitpunkt sind das Name und Anschrift des Halters, was eine *Erhebung von personenbezogenen Daten* darstellt. Die TFA legt eine neue Karteikarte an, idealerweise digital im praxeninternen EDV-System. Nach erfolgter Behandlung verlassen Tierhalter Müller und Canis wieder die Praxis. Die Behandlung wurde nach GOT abgerechnet (186,00 €) und Herr Müller hat darüber eine Rechnung erhalten.

Variante 1: Herr Müller hat die Rechnung bar bezahlt (vermerkt auf Rechnungsdoppel in der Patientenkartei). Seine personenbezogenen Daten (s. o.) müssen nach steuerrechtlicher Gesetzgebung (Aufbewahrungspflichten) im Regelfall bis zu 10 Jahren aufbewahrt werden. Allein aus Berufsrecht ergibt sich in den meisten Kammerbereichen eine Aufbewahrungspflicht von 5 Jahren, jedoch **nur** für „in Ausübung des Berufes gemachte Feststellungen und getroffene Maßnahmen“.



Variante 2: Herr Müller bezahlt per EC-Lastschrifteneinzug. Ein entsprechender Bon der Zahlung wird der Patientenkartei beigefügt (digital/manuell). Es wurden jedoch mit den Kontodaten neue personenbezogene Daten von Herrn Müller erhoben.

Die Aussagen zu den Aufbewahrungspflichten aus Variante 1 treffen auch hier zu.

Variante 3: Herr Müller bezahlt seine Rechnung von außerhalb der Praxis. Aus dem entsprechend der Patientenkartei hinzugefügten Bon/Rechnungsdoppel ist seine komplette Bankverbindung (IBAN/BIC) ersichtlich.

Behandlung wie Variante 2.

Variante 3a: Die TFA holt Bonitätsdaten eines externen Dienstleisters ein, um beurteilen zu können, ob Herr Müller überhaupt zahlungsfähig ist. Nach positiver Auskunft bezahlt Herr Müller seine Rechnung von außerhalb der Praxis.

Behandlung grundlegend wie Variante 2 mit Besonderheiten (s. u.).

Variante 4: Die Praxis arbeitet mit einem Rechnungsdienstleister zusammen. Dazu werden die erfassten Daten von Herrn Müller an das Unternehmen weitergeleitet, das sich um das Beitreiben der Behandlungskosten vollumfänglich kümmert.

Behandlung grundlegend wie Variante 2 mit Besonderheiten (s. u.).

In allen Varianten erfolgt die grundlegende, **rechtmäßige Verarbeitung der personenbezogenen Daten** durch Dr. Veterin (Verantwortliche) aufgrund von Art. 6 Abs. 1 b) – **zur Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen** zwischen ihr und Max Müller. Die Varianten 3a und 4 definieren weitergehende Sonderfälle:

– Gemäß §§ 611 Abs. 1, 614 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist beim Behandlungsvertrag (als Dienstvertrag) die Gegenleistung (Bezahlung) unmittelbar nach Leistung (Behandlung) zu erbringen. Wenn bei **Variante 3a** die Behandlungskosten als Bargeschäft des täglichen Lebens verstanden werden würden, könnte man juristisch streiten, ob eine Bonitätsauskunft noch vom Rahmen der Vertragserfüllung als verpflichtender/notwendiger Bestandteil erfasst wäre und das Entgegenkommen

* Alle folgenden Angaben „Art.“ und „Verordnung“ beziehen sich auf die DSGVO, sofern nicht anders bezeichnet.

des Tierarztes mit einer späteren Bezahlmöglichkeit ein (rechtlich nicht vorgeschriebenes) Abweichen davon darstellt. Dann wäre die schriftliche Einwilligung zur Datenverarbeitung notwendig.

Im Zweifel empfehle ich daher bei Vorliegen von **Variante 3a**, vor der Behandlung eine schriftliche **Einwilligung zur Datenverarbeitung** nach Art. 6 Abs. 1a) einzuholen (Muster s. u.).



© momius - stock.adobe.com

–Vorbeschriebene Problematik trifft teilweise auf **Variante 4** zu, jedoch bedient sich hier der Verantwortliche zum Zweck **seiner** Interessen (§ 614 BGB) an der Vertragserfüllung mit dem Tierhalter des Rechnungsdienstleisters. Die Weitergabe der Daten von Max Müller durch Dr. Veterin an diesen kann nach meiner Ansicht im Wege der Auftragsverarbeitung erfolgen (Art. 28). Dazu ist ein Vertrag mit dem Rechnungsdienstleister notwendig (Bindungswirkung zwischen ihm und Verantwortlichem), in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten (die verarbeitet werden), die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind, also ein **Auftragsverarbeitungsvertrag** (s. u.). Sollte jedoch der Rechnungsdienstleister weitere, zusätzlich zu den von Ihnen zur Verfügung gestellten, Daten verarbeiten, ist sicherheitshalber dafür ebenfalls eine Einwilligung von Ihnen einzuholen, in der die zusätzlichen Daten genau erfasst sind und in der die damit einhergehenden Rechte und Pflichten definiert werden.

Darüber hinaus könnte ein weiterer Sonderfall auftreten:

Variante 5: Sollte bei der Behandlung festgestellt werden, dass Canis Träger einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit ist, dessen Übertragung auf Herrn Müller bereits stattgefunden haben könnte, entsteht ein schwieriger Sonderfall. Bezüglich der Erhebung der personenbezogenen Daten zur Rechnungsbegleichung gilt das Vorgesagte, sodass der Fall **grundlegend wie Variante 4** behandelt werden kann. Da aber mit der Möglichkeit einer Erkrankung auf die besonders geschützten Gesundheitsdaten von Herrn Müller Rückschlüsse möglich sind und dies auch dem Rechnungsdienstleister möglich wäre, empfiehlt sich hier, für die **Verarbeitung der Tierhalterdaten eine schriftliche Einwilligung** einzuholen.

Bei Vorliegen der **Varianten 1 bis 3** brauchen Sie von Ihren Kunden **keine Einwilligungen zur Datenverarbeitung** einzuholen. Aufgrund der **Informationspflicht** nach Art. 12 Abs. 1 ist der Betroffene aber vor Verarbeitung (also *vor* der Behandlung des Tieres) zu informieren, was zu welchem Zweck mit seinen/ihren personenbezogenen Daten gemacht werden soll. („Datenschutzhinweis“, Muster s. u.).

Bei Vorliegen der **Variante 4** empfehle ich die Lektüre des Onlineauftritts des Bayerischen Landesamts für Datenschutts (www.lida.bayern.de), das ein entsprechendes **Muster eines Auftragsverarbeitungsvertrags** zur Nutzung für Unternehmen bereithält.

Bezüglich der Begründung zu der bei **Variante 5** einzuholenden Einwilligung zur Datenverarbeitung ist auf den Beitrag von Ole Ziegler (DTBI. 11/2017) zu verweisen (Mustereinwilligung s. u.).

Grundsätzlich gilt: Bei einer vorliegenden (freiwilligen) Einwilligung, die die Art und Weise sowie den Umfang der Datenverarbeitung klar aufführt und regelt, ist jegliche Verarbeitung nach den (auch selbstdefinierten) Kriterien in den meisten Fällen beanstandungslos.

Der Arbeitsalltag in der Praxis

Auftragsverarbeitung

Die Auftragsverarbeitung fand unter Variante 4 schon einmal Erwähnung (s. o.). Von Auftragsverarbeitung im Sinne der Verordnung spricht man in diesem Falle, wenn Sie sich der Hilfe eines Dienstleisters bemächtigen, der in Ihrem Auftrag tätig wird und dabei mit von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten arbeitet, die Sie an ihn übermitteln oder diesem bereitstellen. Dies kann auch durchaus zu einer folgenden Datenübermittlung an einen weiteren Auftragsverarbeiter führen. Dabei ist jedoch jede weitere Datenverarbeitung in dieser Kette schon im Erstvertrag aufzunehmen und genauestens zu definieren. Bezüglich der Auftragsverarbeitung von Abrechnungsdaten fragen Sie bitte bei Ihrem Dienstleister nach, ob er schon einen entsprechenden Auftragsverarbeitungsvertrag vorrätig hält.

Auftragsverarbeitung geschieht in den meisten Praxen sowohl mit „internen“ Daten von Beschäftigten (z. B. externe Lohnbuchhaltung) und „externen“ Daten der Tierhalter und deren Tiere (z. B. Auswertung von Proben jeglicher Art etc.).

Gerade um das **möglicherweise** notwendige Einholen einer Einwilligung des Tierhalters für das Übermitteln seiner personenbezogenen Daten an ein Labor zu vermeiden, rate ich zur Pseudonymisierung gemäß Art. 25, 4 Nr. 5: „... die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden.“

Im Klartext heißt das, dass Sie in Ihrer Praxis bei sämtlichen Proben, die Sie extern auswerten lassen, die personenbezogenen Daten (des Tierhalters) nach einem nur Ihnen bekannten Schlüssel unkenntlich machen (z. B. „58XCt446878“), wodurch für Dritte kein Rückschluss mehr auf den Tierhalter möglich ist (Interessenabwägung und Garantie nach Art. 6 Abs. 4). Eine Berücksichtigung der Übermittlung pseudonymisierter Daten an einen Auftragsverarbeiter ist im Zweifel sowohl im entsprechenden Vertrag als auch auch im Datenschutzhinweis aufzunehmen.

Sollte jedoch das beauftragte Labor selbst die eigenen, erbrachten Leistungen gegenüber dem Tierhalter abrechnen, kommen Sie um eine Einwilligung zur Datenverarbeitung wohl nicht herum. Schon gar nicht mehr, wenn zur Abrechnung das Labor wiederum zusätzliche personenbezogene Daten erhebt und verarbeitet. Diesbezüglich bin ich zumindest ähnlicher Auffassung wie Rechtsanwalt Ole Ziegler, der in seinem Beitrag von einer zwingend notwendigen Einwilligung in die Datenverarbeitung auch bei Übermittlung an Rechnungsdienstleister ausging.

Weitere Auftragsverarbeitung

Auch, wenn es absurd klingt, **im Zweifel** sollten Sie einen entsprechenden Auftragsverarbeitungsvertrag z. B. auch mit dem Unternehmen schließen, das für Sie Ihre Praxis-/Geschäftsräume reinigt. Das gilt insbesondere, wenn das reinigende Personal in Ihren Geschäftsräumen ohne das Überwinden von technischen Sperren jeglicher Art Einsicht in perso-

nenbezogene Daten von Tierhaltern Ihrer Patienten nehmen könnte. Denn Verarbeitung ist eben „**jeder ... Vorgang ... wie ... Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung**“ (personenbezogener Daten, Art. 4 Nr. 2). Sind Patientendaten (inkl. Tierhalterdaten) frei zugänglich, z. B. auf Schreibtischen, liegt im Zweifel ein Fall von Verarbeitung vor.

Mit dem Muster des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht zur Auftragsverarbeitung (s. o.) sind Sie auch hier gut beraten; weitere Erläuterungen ergeben sich dort.

In jedem Fall sollten Sie sämtliche Tätigkeiten/Vorfälle/Vorgänge in Ihrer Praxis dahingehend prüfen, inwieweit eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten stattfindet. Dadurch kann auch der mögliche Bedarf notwendiger Auftragsverarbeitungsverträge aufgedeckt werden.

Beschäftigtendatenschutz

Eine weitere Auftragsverarbeitung findet meist bezüglich der personenbezogenen Daten von Beschäftigten statt, z. B. durch die Auslagerung der Lohn-/Gehaltsabrechnung Ihrer Angestellten/Beschäftigten an ein externes Lohn-/Steuerbüro. Auch in diesem Umfeld gibt es spezielle Besonderheiten, auf die in einem späteren Artikel eingegangen wird, da ich diesbezüglich gegenüber den anderen akuten Themen ein geringeres Risiko sehe.

Verzeichnis über Verarbeitungstätigkeiten

Nach Art. 30 hat jeder Verantwortliche ein Verzeichnis über Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Sie müssen also alle Vorgänge, mit denen personenbezogenen Daten in Ihrer Praxis/Klinik etc. verarbeitet werden, strukturiert in einem Verzeichnis darstellen (Schriftform, wobei elektronische Varianten möglich sind).

Inhalt muss mindestens sein:

- Name/Kontaktdaten des Verantwortlichen
 - Zweck(e) der Verarbeitung
 - Beschreibung der Kategorien der Daten (des Tierhalters/von Beschäftigten)
 - Kategorien der Datenempfänger (z. B. bei Übermittlung an Rechnungsdienstleister)
 - Lösungsfristen (hier können eigenständig solche definiert werden!)
- Die Verordnung sieht auch eine Ausnahme vor – bei weniger als 250 Beschäftigten, was in den meisten Praxen und Kliniken wohl gegeben sein dürfte. **ABER ...** diese Ausnahme gilt wiederum **nicht bei nicht nur gelegentlicher Verarbeitung** (Art. 30 Abs. 5). Und der Fall von „nicht nur gelegentlich“ liegt nach den Erwägungsgründen der Verordnung nur dann vor, wenn etwas nicht ständig oder regelmäßig, nicht immer wieder oder wiederholt oder nicht fortlaufend oder in bestimmten Abständen während eines definierten Zeitraums vorkommt [ec.europa.eu/newsroom/document.cfm?doc_id=44100 S. 21].

Welche Lebenssachverhalte von den vorgehenden Definitionen tatsächlich erfasst werden, wird der Europäische Gerichtshof (EuGH) in den nächsten Jahren klären müssen. Nach meinem Verständnis werden im normalen Praxen-/Klinikenalltag im weitesten Sinne der Verordnung regelmäßig personenbezogene Daten verarbeitet.

Da das Nichtführen des Verzeichnisses bußgeldbewehrt ist, aber eben nur, wenn die Aufsichtsbehörde davon Kenntnis erhält, empfehle ich, in Ihrem Verantwortungsbereich ein solches idealerweise nach dem 25.05.2018 vorrätig zu halten oder zumindest noch 2018 zu erstellen. Eine gute Vorlage für ein Verzeichnisse liefert auch hier das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht in seinem Internetauftritt (s. o.)

Die Praxishomepage

Vor dem Hintergrund der DSGVO-Vorschriften sehe ich das größte Potenzial für kostenpflichtige Abmahnungen ab dem 25.05.2018 (wegen Wett-

bewerbsverstoßes) in einem fehlenden oder unvollständigen Datenschutzhinweis auf Ihrem Internetauftritt.

Eine sehr gute, äußerst umfangreiche Datenschutzerklärung (tiefergehende Kenntnisse vorausgesetzt) von Prof. Dr. Thomas Hoeren (Universität Münster) finden Sie unter www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/itm/wp-content/uploads/Musterdatenschutzerklärung-nach-der-DSGVO.docx (*Anmerkung: Rechtschreibfehler in der Adresse enthalten!*).

Kümmern Sie sich bitte um Ihren Internetauftritt!

Sollten Sie unsicher sein, ob Sie alle Informationspflichten, insbesondere bezüglich des **Datenschutzhinweises**, erfüllen, nehmen Sie Ihre Webseite lieber vom Netz, bis ein probater Datenschutzhinweis (erreichbar mit **max. zwei Klicks**) in der Webseite integriert ist. Ein Muster eines Datenschutzhinweises für einfachste Webseiten, das unbedingt individuell zu überarbeiten und spezifisch anzupassen ist, finden Sie weiter unten.

Allgemeine Hinweise

Grundsätzlich achten Sie bitte darauf, dass Daten nach Art. 5 transparent, zweckgebunden, sparsam, „richtig“ sowie sicher gespeichert zu verarbeiten sind. Vereinfacht gesagt: Verarbeiten Sie nie mehr Daten, als Sie zur Erfüllung des Vertragsziels unbedingt benötigen oder von denen Sie nicht wissen, ob sie korrekt sind, **und fragen Sie sich immer wieder selbst, zu welchem Zweck Sie dies tun**. Können Sie sich diese Frage nicht beantworten, benötigen Sie die Daten im Zweifel nicht.

Denken Sie weiterhin daran, dass die Betroffenen (Tierhalter, Beschäftigte) auch Rechte haben (Muster eines Datenschutzhinweises s. u.; Beschäftigtendatenschutz in späterem Beitrag). Dabei ist aber gleichermaßen darauf hinzuweisen, dass diese Rechte aufgrund der DSGVO eingeschränkt sein können, sofern bei Ihnen (dem Verantwortlichen) rechtliche Verpflichtungen bestehen, bestimmte Daten zu verarbeiten. Beispielfhaft seien hier Tatbestände aus dem Arzneimittelrecht und der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) genannt, nach denen Sie kraft Gesetzes u. a. verpflichtet sein können, Daten bei Abgabe bestimmter Medikamente an Aufsichtsbehörden zu melden. Gleiches gilt für den Tierseuchenschutz.

Abschließend ist zu beachten, dass Verstöße gegen Verpflichtungen aus der DSGVO **Bußgeldverfahren** nach sich ziehen können. Dessen ungeachtet ist eine Aussage darüber, ob bzw. wie die zuständigen Aufsichtsbehörden in den nächsten Monaten in der Lage sein werden, der Fülle der Überwachungsaufgaben auch nur annähernd nachzukommen, nur spekulativ möglich.

Nach persönlicher Einschätzung ist die Gefahr einer möglichen Abmahnung aus wettbewerbsrechtlichen Grundsätzen wegen Verstoßes gegen die Vorschriften zur Vorhaltung eines ordnungsgemäßen Datenschutzhinweises auf Ihrer Homepage am Größten (s. o.).

Bitte beachten Sie, dass die **hier angebotenen Mustertexte ausschließlich Vorschläge** sind, die unbedingt nach Ihren jeweiligen Anforderungen vor Ort inhaltlich anzupassen sind und lediglich Grundsachverhalte abdecken. Gleichzeitig soll mit diesen eine Sensibilisierung für das Thema erreicht werden. Diese Muster unterliegen ständigen Veränderungen in der Zukunft, die sich aus der Rechtsprechung sowie weiteren Auslegungen ergeben können.

Mustertext für einen Datenschutzhinweis in der Praxis

Bitte **vor der Behandlung vorlegen** und nach Kenntnisnahme der **Patientenkartei beifügen** oder in dieser einen Hinweis unterbringen, dass der Hinweis erfolgte; ggf. die **Einwilligung ebenfalls vor der Behandlung unterschreiben lassen**.

Datenschutzhinweis gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Sehr geehrte Tierhalterin,
sehr geehrter Tierhalter,
zur Abwicklung des zwischen Ihnen und unserer Praxis (Klinik) einzugehenden Behandlungsvertrags verarbeiten wir von Ihnen sogenannte personenbezogene Daten (gemäß Art. 6 Abs. 1b) DSGVO). Das sind Ihr **Name, Ihre Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse**. Die beiden Letztgenannten nutzen wir, um auf schnellem Weg mit Ihnen zu kommunizieren, falls es während einer Behandlung dringend notwendig ist oder auch, um mit Ihnen Behandlungstermine abzustimmen.

Der für diese Datenverarbeitung zuständige Verantwortliche in unserer Praxis (Klinik) ist Herr/Frau XXX (gemäß Art. 3 und 5 DSGVO).

Bei Zustandekommen eines Behandlungsvertrags werden vorbenannte Daten für eine Dauer von mindestens 10 Jahren ab Erhebungsdatum bei uns gespeichert. Grundlage dafür sind steuerrechtliche Verpflichtungen, Rechnungsdaten mindestens für diese Zeitspanne aufzubewahren. Die erhobenen Daten werden nach Ablauf dieses Zeitraumes gelöscht, es sei denn, es stehen steuerrechtliche oder andere gesetzliche Verpflichtungen dagegen oder sie sind weiterhin zur Erfüllung des ursprünglichen Zwecks, für den sie verarbeitet wurden, erforderlich.

Sie haben das Recht auf Auskunft darüber, ob wir von Ihnen personenbezogene Daten verarbeiten, und wenn dies zutrifft, welche wir verarbeiten (Art. 15 DSGVO). Dies betrifft besonders den Verarbeitungszweck, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, denen Ihre Daten übermittelt werden, und die Speicherdauer Ihrer Daten. Gleichfalls steht Ihnen das Recht auf Berichtigung dieser Daten zu, wenn sie fehlerhaft verarbeitet wurden (Art. 16 DSGVO). Des Weiteren haben Sie das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO) und Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 18 DSGVO) sowie auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender, personenbezogener Daten (Art. 21 DSGVO). Für Sie besteht außerdem ein Beschwerderecht bei einer datenschutzrechtlich zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

Die Ausübung der vorbeschriebenen Rechte ist gegenüber dem eingangs benannten Verantwortlichen unserer Einrichtung zu klären.

Sie haben das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO), d. h. Übermittlung der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format, sich selbst oder an einen anderen Verantwortlichen.

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, wenn Sie Ihre ausdrückliche Einwilligung freiwillig dazu erteilt haben (Art. 6 Abs. 1 Satz 1a) DSGVO) oder die Weitergabe zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass Sie ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichtweitergabe Ihrer Daten haben (Art. 6 Abs. 1 Satz 1f), Abs. 4 DSGVO). Eine Weitergabe erfolgt weiterhin für den Fall, dass dafür eine gesetzliche Verpflichtung besteht (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO) oder dies gesetzlich zulässig und für die Abwicklung von Vertragsverhältnissen mit Ihnen erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 Satz 1b) DSGVO).

Wenn Sie uns eine schriftliche Einwilligung zur Datenverarbeitung für bestimmte Zwecke erteilen (Art. 6 Abs. 1a DSGVO), kann diese jederzeit und grundlos widerrufen werden (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

Zur Abwicklung unserer Abrechnungen aus dem Behandlungsverhältnis arbeiten wir mit dem Unternehmen XXXXXXXXXX zusammen. An dieses werden die oben benannten Daten zur Forderungsbeitreibung übermittelt.

Sind Sie mit den hier geschilderten Vorgängen nicht einverstanden, können wir Ihr Tier leider nicht behandeln, da wir in diesem Fall den gesetzlichen Vorschriften, u. a. aus §§ 611 ff. BGB, § 14 Abs. 4 UStG i. V. m. § 33 UStDV nicht nachkommen könnten.

Mustertext für eine Einwilligung zur Datenverarbeitung

Die Einwilligungserklärung ist bei Nutzung mit dem Datenschutzhinweis zu kombinieren und an diesen anzuhängen. Textliche Anpassungen des folgenden Musters sind mit Blick auf den Inhalt der Einwilligung unerlässlich.

Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1a) i. V. m. Art. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Im Zuge des zukünftigen zwischen Ihnen und uns bestehenden Behandlungsvertrags werden Proben des zu behandelnden Tieres zur Auswertung an Labore weitergegeben.

Außerdem nutzen wir einen Dienstleister zur Abrechnung über die erbrachten Leistungen. Zum notwendigen und erforderlichen Zweck der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses werden über die bereits benannten Daten weitere personenbezogene Daten, wie Bonitätsauskünfte, Geburtsdatum, Bankverbindung, verarbeitet. Die von uns beauftragten Dienstleister rechnen die erbrachten Leistungen zudem direkt mit Ihnen ab. Die zu diesem Zweck vom Dienstleister verarbeiteten Daten werden dort nach Zweckerreichung und/oder Ablauf rechtlicher Aufbewahrungspflichten, spätestens jedoch nach 15 Jahren, gelöscht.

Mit Ihrer folgenden Einwilligung geben Sie Ihr freiwilliges Einverständnis zu der vorbeschriebenen Datenverarbeitung.

Hiermit erkläre ich ausdrücklich mein Einverständnis mit der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten in dem vorbeschriebenen Umfang und der beschriebenen Art und Weise. Dies beinhaltet auch die Übermittlung an die benannten Labore und Dienstleister zur Abrechnung über von mir in Anspruch genommenen Leistungen im Rahmen des anstehenden Behandlungsvertrags.

Ich willige in die Verarbeitung meiner Daten zum Zwecke des Einholens von Bonitätsauskünften über meine Person, die mit dem vertraglichen Verhältnis zur Behandlung meines Tieres in Zusammenhang stehen, durch die benannten Dienstleister ein.

Datum, Ort

Unterschrift

Diese Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen oder abgeändert werden. Der Widerruf ist postalisch oder per E-Mail an uns zu senden. Eine Folge des Widerrufs kann dann jedoch sein, dass wir das Behandlungsverhältnis nicht mehr oder nicht mehr im bisherigen Umfang fortführen können.

Mustertext für einen Datenschutzhinweis auf Internetseiten

Auf Internetseiten ist zusätzlich zum Impressum ein Datenschutzhinweis nach folgendem Muster zu platzieren, der mit maximal zwei Klicks von jedem Ort der Internetseite erreichbar sein muss. Falls ein Datenschutzbeauftragter bestellt ist, ist dieser zu benennen.

Datenschutzhinweis

Die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung auf dieser Homepage ist Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Die Übermittlung sämtlicher Daten ist derzeit noch ungesichert, d. h. sie erfolgt nicht über eine https-Verbindung. Daher könnten die übermittelten Daten auch unbefugten Dritten zur Kenntnis gelangen.

Sämtliche erhobene Daten (s. u.) werden zum Zweck der Nutzung dieser Homepage und zum Schutz der Rechte und des (auch geistigen) Eigentums des Herausgebers verarbeitet. Diese Daten werden auch verarbeitet, um den Aufbau sowie die Aufrechterhaltung der Verbindung sowie ein problemloses Surfen auf dieser Homepage gewährleisten zu können. Die Datenverarbeitung erfolgt ebenso für administrative Zwecke zur Auswertung von Nutzungsstatistiken.

Die benannten Zwecke begründen im Weiteren das Herausgeberinteresse an der Datenverarbeitung durch Nutzung dieser Homepage an sich.

Sämtliche erhobene Daten und Informationen werden nicht genutzt, um den Nutzer dieser Homepage persönlich zu identifizieren, es sei denn, er tritt über die auf der Webseite angebotenen digitalen Möglichkeiten mit dem Herausgeber in Kontakt.

Um die Nutzerdaten gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulationen, teilweisen oder vollständigen Verlust, Zerstörung oder gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu schützen, kommen im Zugriffsbereich geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zum Einsatz (Art. 25 DSGVO).

Auf dieser Homepage befinden sich Verlinkungen zu anderen Webseiten im Internet. Mit Anklicken dieser Verlinkungen verlässt der Nutzer diese Homepage. Der Herausgeber dieser Homepage übernimmt keine Haftung für Rechtsverletzungen, dahingestellt aus welchem Rechtsgrund, die mit dem Anklicken der Verlinkungen sowie dem Verlassen dieser Homepage einhergehen könnten. Insbesondere haftet der Herausgeber nicht für Datenschutzverletzungen, die sich allein durch Anklicken oder Mausberührung der Verlinkungen sowie darüber hinaus durch Besuch der extern verlinkten Seiten ergeben.

Beim Aufrufen dieser Homepage werden durch den vom Nutzer verwendeten Browser automatisch verschiedene Informationen an den Server, von dem diese Homepage in dem Moment abgerufen wird, übertragen. Diese werden zumindest zeitweilig in einer Speicherdatei auf dem Server erfasst, einem sogenannten Logfile. Davon unbenommen sind Daten, die der Internetprovider des Nutzers auf gesetzlicher oder sonstiger Basis vom Nutzer erfasst und eventuell speichert. Vorbenannte Informationen sind z. B. die IP-Adresse des Nutzer-Endgeräts, Datum und Uhrzeit des Zugriffs, Name und Internetadresse der abgerufenen Dateien, die Ursprungswebseite, von der aus der Zugriff erfolgt, der zugreifende Browser und das Betriebssystem des Zugriffgeräts sowie der Name des Access-Providers des Nutzers.

Auf dieser Homepage wird die Möglichkeit des Direktkontakts über ein entsprechendes Formular geboten, in dem der Nutzer seine Daten freiwillig eintragen kann. Dazu gehört auch eine vom Nutzer anzugebende E-Mail-Adresse oder Telefonnummer, die als Pflichtfeld gekennzeichnet sind, da der gewünschte Kontakt sonst nicht hergestellt werden kann. Mit dem Eintrag und der Bestätigung des Formulars zur Kontaktaufnahme erteilt der Nutzer dem Herausgeber die freiwillige Einwilligung zu dieser Kontaktaufnahme nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 a) DSGVO. Die übermittelten Kontaktdaten werden gelöscht, wenn die Nutzeranfrage abschließend bearbeitet wurde bzw. unabhängig von einer erfolgten Kontaktaufnahme automatisch spätestens nach einem Monat.

Weiterhin hat der Nutzer als Berechtigter folgende Rechte:

Der Nutzer kann gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über seine vom Herausgeber verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Dies betrifft besonders den Verarbeitungszweck, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, denen die Nutzerdaten übermittelt werden, die Speicherdauer der Nutzerdaten, die Nutzerrechte auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) oder Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie das Bestehen eines Beschwerderechts (Art. 77 DSGVO).

Außerdem hat der Nutzer das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO), das heißt Übermittlung der vom Nutzer bereitgestellten Daten durch den Herausgeber der Seite in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an sich selbst oder an einen anderen Verantwortlichen.

Sollte der Nutzer dem Herausgeber eine Einwilligung zur Datenerhebung erteilt haben, kann diese gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO jederzeit widerrufen oder abgeändert werden. Dies hat zur Folge, dass die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr in der vormaligen Weise fortgeführt werden darf.

Mustertext für den Hinweis auf die Nutzung von Cookies

Sollten Sie in Ihrem Internetauftritt Cookies verwenden, ist der Datenschutzhinweis entsprechend zu ergänzen. Informieren Sie sich bitte bei dem Programmierer Ihres Internetauftritts, ob dies zutrifft. Der ergänzende Text für die Nutzung von Cookies könnte wie folgt lauten.

Cookies

Auf dieser Internetseite werden Cookies eingesetzt. Cookies sind, vereinfacht gesagt, kleine Programme, die auf dem Endgerät, von dem der Nutzer auf diese Seite zugreift, abgelegt werden und Informationen über das Nutzerverhalten im Internet sammelt, weiterleitet und auswertet. Diese Cookies werden nicht vom Herausgeber dieser Seite, sondern auf den Servern eines Dritten gespeichert, die sich zudem außerhalb der EU befinden. Wenn der Nutzer die Cookies nach Beenden der Session nicht in seinem benutzten Browser löscht, kann anhand dieser Cookies u. a. später erkannt werden, dass der Nutzer diese Seite bereits zuvor besucht hat. Dadurch werden auch die vormaligen vorgenommenen Nutzereinstellungen bezüglich der Webseite wieder hergestellt und angewendet.

Informationen zum Umgang mit Cookies sind auch den Dokumentationen des genutzten Browsers zu entnehmen, in denen ebenfalls (teils automatisierte) Möglichkeiten offeriert werden dürften, die Annahme von Cookies zu verweigern bzw. diese nach Aufruf der Seite automatisch wieder löschen zu lassen oder löschen zu können.

Die eingesetzten Cookies werden auch genutzt, um die Webseite benutzerfreundlich zu gestalten. Weiterhin kommen Session-Cookies zum Einsatz, mit denen nachvollzogen werden kann, welche Unterseiten dieser Internetseite der Nutzer besucht hat.

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Cookies ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 f) DSGVO und dient der Wahrnehmung des berechtigten Interesses des Herausgebers sowie des berechtigten Interesses an der Webseite beteiligter Dritten, z. B. Serverhost, Provider.

Diese und weitere Mustertexte finden Sie unter www.bundestieraerztekammer.de/DSGVO

Hinweis

Wenn Sie ein Kontaktformular auf der Internetseite verwenden, muss unter diesem natürlich dann ein sogenanntes Opt-In zur Datenverarbeitung im beschriebenen Umfang (Absatz oberhalb der Aufklärung der Rechte) zur Verfügung gestellt werden. Die folgenden Hinweise betreffen Ihren Internetauftritt im Weiteren mit Blick auf die Datenschutzerklärung:

Google AdWords und Google Analytics/Tracking Tools

Bitte besorgen Sie sich bei Google die entsprechenden datenschutzrechtlichen Hinweise. Selbiges gilt für eventuell von Ihnen genutzte Tracking Tools, da deren Umfang und Programmierung nicht eingeschätzt werden kann.

Jimdo/Pinterest/Facebook/Instagram/Snapchat/Skype/Amazon etc.

Für Baukasten-/Social-Media-Apps kann kein genereller Datenschutzhinweis erstellt werden, da nicht annähernd abzuschätzen ist, was bei direkter Einbindung softwaretechnisch im Hintergrund läuft. Entsprechende Datenschutzhinweise dürften von den Anbietern zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund der Aggressivität mancher Programmierungen muss aber empfohlen werden, die Einbindung aus Ihrem Internetauftritt vorerst herauszunehmen oder schnellstens einen deren Hintergründe abdeckenden Datenschutzhinweis zu besorgen.

Anschrift der Autoren

Holger Lorenz

Geschäftsführer der Tierärztekammer Niedersachsen, Fichtestraße 13, 30625 Hannover, www.tknds.de

